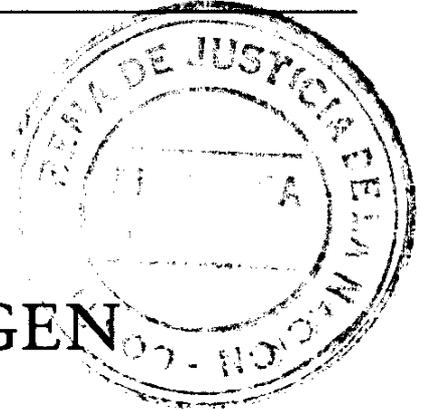


100. Band

HEFT 2

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT



ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

100. BAND



1987

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

INHALT

Nr.		Seite
11. 20. II. 87 V ZR 249/85	Zur Wirksamkeit der formularmäßigen Erstreckung des Sicherungszwecks einer Grundschuld auf alle künftigen Forderungen der kreditgebenden Bank gegen den mit dem Sicherungsgeber nicht identischen Kreditschuldner, wenn der Sicherungsgeber ein mit Kreditgeschäften vertrautes Unternehmen ist.	82
12. 23. II. 87 AnwZ(B) 43/86	a) Eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst steht der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft entgegen, wenn bei Rechtsuchenden die Vorstellung entstehen kann, die dienstliche Stellung könne zur Förderung privater Interessen genützt werden. b) Einem Angestellten fehlt die rechtliche Möglichkeit, den Anwaltsberuf auszuüben, wenn sein Dienstherr die Nebentätigkeitsgenehmigung zeitlich eingrenzt.	87
13. 25. II. 87 VIII ZR 47/86	a) Zum Bereicherungsausgleich bei der Vollstreckung in schuldnerfremdes Vermögen, wenn der Vollstreckungsgläubiger das Vollstreckungsgut selbst ersteigert und der Versteigerungserlös gemäß § 817 Abs. 4 ZPO mit der titulierten Forderung verrechnet wird. b) Dem Werkunternehmer, der eine von dem Auftraggeber sicherungsübereignete Sache repariert, steht gegen den Sicherungseigentümer ein Verwendungsersatzanspruch gemäß § 994 BGB auch dann nicht zu, wenn der Sicherungseigentümer die Zwangsvollstreckung in das Sicherungsgut seitens des Werkunternehmers nicht durch Erhebung der Drittwiderspruchsklage verhindert, sondern erst nach erfolgter Versteigerung Anspruch auf den Erlös erhebt. c) Dem Anspruch des Sicherungseigentümers auf den Erlös aus der durch einen weiteren Gläubiger des Sicherungsgebers durchgeführten Pfändung und Versteigerung des Sicherungsgutes steht der Einwand des Rechtsmißbrauchs (§ 242 BGB) entgegen, wenn seine durch die Übereignung gesicherte Forderung erfüllt ist.	95
14. 26. II. 87 V ZB 10/86	a) Der die Zwangsversteigerung eines Erbbaurechts betreibende Gläubiger ist berechtigt, den Anspruch aus § 7 Abs. 1 Satz 1 ErbbauVO auf Zustimmung zur Veräußerung des Erbbaurechts geltend zu machen und die gerichtliche Ersetzung der verweigerten Zustimmung nach § 7 Abs. 3 ErbbauVO zu beantragen. b) Mit der Bestellung eines Erbbaurechts verfolgter Zweck im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 ErbbauVO kann auch die Erzielung von Erbbauzins sein.	

- c) Ersetzung der Zustimmung zum Zuschlag, wenn der Grundstückseigentümer der Belastung eines Erbbaurechts mit einem gegenüber der Erbbauzinsreallast vorrangigen Grundpfandrecht zugestimmt hat und aus diesem Grundpfandrecht die Zwangsversteigerung betrieben wird. 107
15.
4. III. 87
IVa ZR 122/85
- a) Macht ein Anlageinteressent einer Sparkasse gegenüber deutlich, daß er deren Kenntnisse und Verbindungen für seine Anlageentscheidung in Anspruch nehmen will, und geht die Sparkasse darauf ein, dann kommt ein Auskunfts- oder sogar Beratungsvertrag mit Haftungsfolgen zustande.
- b) Stellt eine Sparkasse ein bestimmtes Beteiligungsobjekt als in ihr Beratungsprogramm aufgenommen dar, dann kann ihr Auskunft verlangender Kunde davon ausgehen, sie habe das ihm überlassene Informationsmaterial zumindest auf Plausibilität geprüft. 117
16.
9. III. 87
II ZR 186/86
- § 211 Abs. 2 KO bildet auch die Grundlage für die Regelung von Ausgleichsansprüchen der Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft untereinander. Danach steht dem Gesellschafter gegen seinen Mitgesellschafter jedenfalls dann kein über die Vergleichsquote hinausgehender Ausgleichsanspruch zu, wenn er wegen einer Gesellschaftsverbindlichkeit aus einer dinglichen Sicherheit in Anspruch genommen worden ist, die er ohne Einverständnis seines Mitgesellschafter an einem Gegenstand seines Privatvermögens bestellt hat. 126
17.
11. III. 87
IVa ZR 290/85
- a) § 2 WPO umschreibt den beruflichen Wirkungskreis des Wirtschaftsprüfers nicht erschöpfend.
- b) § 51 a WPO findet auch bei treuhänderischer Verwaltungstätigkeit des Wirtschaftsprüfers Anwendung.
- c) Unter »Ansprüchen aus dem . . . Vertragsverhältnis« i. S. von § 51 a WPO sind auch Ansprüche aus Verschulden beim Vertragsschluß zu verstehen. 132
18.
12. III. 87
III ZR 216/85
- Für die nachteiligen Auswirkungen eines verfassungswidrigen formellen Gesetzes und seines Vollzugs haftet die öffentliche Hand nicht unter dem Gesichtspunkt des enteignungsgleichen Eingriffs. 136